AMT DER VORARLBERGER LANDESREGIERUNG

PrsG-212.05

Bregenz, am 8.7.1996

An das
Bundesministerium für
Unterricht und kulturelle
Angelegenheiten
Minoritenplatz 5
1014 Wien

Auskunft:
Dr. W. Herzog
Tel.(05574)511-2082

40 ex 96
22.7.96

Betrifft: 1. Bundesgesetz, mit dem die Unterrichtsordnung für Schulen für Berufstätige und für andere in Semester gegliederte Schulen erlassen wird (Schulunterrichtsgesetz für Berufstätige - SchUG-B),
2. Bundesgesetz, mit dem das Schulunterrichtsgesetz, das Schulorganisationsgesetz, das Bundesgesetz über Schulen zur Ausbildung von Leibeserziehern und Sportlehrern und das Schülerbeihilfengesetz 1983 geändert werden,
3. Bundesgesetz, mit dem das Bundesgesetz über die Abgeltung von Prüfungstätigkeiten im Bereich des Schulwesens geändert wird, und
4. Verordnung, mit der die Verordnung über die Einrechnung von Nebenleistungen in die Lehrverpflichtung der Bundeslehrer geändert wird;

Entwürfe, Stellungnahme

Bezug: Schreiben vom 13. Mai 1996, Zl. 12.950/101-III/2/96

Gegen die im Betreff genannten Gesetz- und Verordnungsentwürfe werden keine Einwendungen erhoben.

Zu § 68 Abs. 1 SchUG-B ist zu bemerken, daß die Aufhebung entgegenstehender alter Rechtsvorschriften in Bausch und Bogen keine ausreichend klare formelle Derogation darstellt. Die aufgehobenen Rechtsvorschriften sollten daher im einzelnen bezeichnet werden. Ist dies wegen unüberwindbarer Hindernisse nicht möglich, sollten wenigstens die Arten der Rechtsquellen angegeben und ihr wesentlicher Inhalt umrissen werden.

Für die Vorarlberger Landesregierung
Der Landesamtsdirektor

Dr. Brandtner

LANDHAUS A-6901 BREGENZ TELEFON 05574/511-0 FAX 05574/511-80 TELEX 57749 DVR 0058751

Umweltbewußt produziert - ohne Einsatz von Chlor
www.parlament.gv.at

a) Allen
Vorarlberger National- und Bundesräten

b) An das
Präsidium des Nationalrates
1017 Wien
(22-fach)

c) An das
Präsidium des Bundesrates
Dr. Karl Renner-Ring 3
1017 Wien

d) An das
Bundeskanzleramt - Verfassungsdienst
1010 Wien

e) An alle
Ämter der Landesregierungen
z.H. Herrn Landesamtsdirektor

f) An die
Verbindungsstelle der Bundesländer
beim Amt der NÖ Landesregierung
1014 Wien

g) An das
Institut für Föderalismusforschung
6020 Innsbruck

zur gefälligen Kenntnisnahme.

Für die Vorarlberger Landesregierung
Der Landesamtsdirektor

Dr. Brandtner

F.d.R.d.A.